



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

H63 j

Berlin, den 16. Dezember 1963

Teil II Nr. 106

Tag	Inhalt	Seite
18. 10. 63	Zweite Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz.....	821
18. 10. 63	Dritte Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz	824
18. 10. 63	Anordnung über Lebensmittelfarbstoffe	826
18. 10. 63	Anordnung über die hygienische Einrichtung und Überwachung von Gemeinschaftsküchen	833
18. 10. 63	Anordnung über den Verkehr mit Speisepilzen und daraus hergestellten Pilzerzeugnissen	838

Zweite Durchführungsbestimmung* zum Lebensmittelgesetz.

Vom 18. Oktober 1963

Auf Grund des § 27 des Gesetzes vom 30. November 1962 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen — Lebensmittelgesetz — (GBl. I S. 111) wird zur Gewährleistung der Zusammenarbeit aller in der Lebensmittelüberwachung tätigen Staatsorgane und Einrichtungen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Organe der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen

(1) Für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen gemäß § 16 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes sind die in der Anlage 1 aufgeführten Organe zuständig.

(2) Für die staatliche Gütekontrolle und die Prüfung auf der Grundlage von Standards und anderer Güte- und Prüfungsbestimmungen bei Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen gemäß § 16 Abs. 3 des Lebensmittelgesetzes ist das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung in Durchführung der Verordnung vom 8. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 516) zuständig.

Tätigkeit der wissenschaftlichen Sachverständigen und sonstigen Kontrollbeauftragten des staatlichen Gesundheitswesens und des Veterinärwesens

§ 2

In den in der Anlage 1 genannten Staatsorganen und Einrichtungen sind folgende Hochschulkader als wissenschaftliche Sachverständige tätig:

Lebensmittelchemiker,
Tierärzte,
Ärzte.

Für bestimmte Spezialaufgaben können von den nach § 1 zuständigen zentralen staatlichen Organen Hochschulkader anderer Fachdisziplinen als wissenschaftliche Sachverständige zugelassen werden. Unter Anleitung der wissenschaftlichen Sachverständigen arbeiten in den vorgenannten Organen und Einrichtungen insbesondere Hygiene-Inspektoren, Veterinärtechniker, Ernährungstechniker, Kochinstruktoren, Prüfungsingenieure und Fachinstruktoren, Chemotechniker, chemisch-technische oder veterinär-medizinisch-technische Assistenten als ständige oder zeitweilige Kontrollbeauftragte.

I § 3

(1) Lebensmittelchemiker sind zuständig für alle mit der Lebensmittel- und Ernährungshygiene zusammenhängenden Fragen vorbehaltlich der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Bestimmungen. Sie führen chemische, physikalische, lebensmitteltechnologische, ernährungshygienische, pflanzenhistologische, pflanzenmorphologische, organoleptische Untersuchungen und Beurteilungen sowie solche parasitologischen und mikrobiologischen Untersuchungen und Beurteilungen durch, die nicht nach geltenden Vorschriften oder der Natur der Sache nach durch Ärzte oder Tierärzte zu erfolgen haben.

(2) Tierärzte sind zuständig für anatomische, histologische, mikrobiologische, pathologische, physiologische, serologische und organoleptische sowie parasitologische Untersuchungen und Beurteilungen bei Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie für die Technologie der Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft be- oder verarbeiten, vorbehaltlich der Regelung im § 6.